

Seit August in Kraft

# Alkoholverbot für Fahranfänger

Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Seit 01.08.2007 ist das Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger in Kraft.

Diese Gesetzesänderung ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Reduzierung von schwersten Verkehrsunfällen, die durch die Zielgruppe der „jungen Fahranfänger“ jährlich bundesweit verursacht werden.

Gerade bei Fahranfängern erhöht das Zusammentreffen von Unerfahrenheit und Alkohol am Steuer das ohnehin schon hohe Unfallrisiko dieser Personengruppe<sup>1</sup>.

Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Nennung von Promille- oder Atemalkoholgrenzen verzichtet. Damit sollte sichergestellt werden, dass es kein Herantrinken an bestimmte Grenzwerte gibt und es sich um ein absolutes Alkoholverbot handelt.

## Betroffener Personenkreis

Betroffen von dem neuen Alkoholverbot sind alle

- Führer eines Kfz,
  - die sich noch in der Probezeit gemäß § 2a 1 StVG befinden – oder
  - das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Einfügung einer festen Altersgrenze war geboten, da ansonsten ein Großteil der Fahranfänger ihre Probezeit beendet hätte, bevor die von den Experten als kritisch bezeichnete Altersgrenze erreicht wäre. Inhaber der Fahrerlaubnisklasse A1 hätten die Probezeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres beendet. Gleiches gilt beim Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B im Zuge des Begleiteten Fahrens mit 17 bei Vollendung des 19. Lebensjahres. „Die Altersgruppe der jungen Fahrer weist ein erhöhtes Risiko auf, unter Alkoholeinfluss Unfälle mit Personenschäden zu verursachen. Sie unterliegt entwicklungsbedingt und wegen ihrer alterstypischen Freizeitgestaltung zum Beispiel im Rahmen von Diskothekenbesuchen in besonderem Maße den Verlockungen des Alkoholkonsums und ist oftmals nicht in der Lage, sich gesetzeskonform zu verhalten, weil der Gruppendruck groß ist und die Gefahren des Alkoholkonsums verharmlost werden. Die höchste Auffälligkeit ist zwar bei der Altersgruppe der 23-jährigen zu verzeichnen. Eine Kopplung an diese Altersgrenze wäre jedoch ungewöhnlich, da die bisherige Verkehrssicherheitsarbeit an andere Altersgrenzen gebunden ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer mindestens dreijährigen Übung des Fahrens ohne Alkohol ein gewisser Erziehungs- und Gewohnheitseffekt eintritt, der sich auf die Zielgruppe auch dann noch positiv auswirkt, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet hat“<sup>2</sup>.

Auch wenn der Bundesrat mit dem Hinweis auf die Verkehrssicherheitsarbeit falsch liegt (die

Zielgruppe der jungen Fahrer wird beschrieben mit 18- bis 24-jährige), so ist seine Initiative doch zu begrüßen. Bedenklich stimmt allenfalls, dass das Fachministerium darauf erst hingewiesen werden muss.

## Regelungsinhalt

Dem genannten Personenkreis ist es vollständig untersagt,

- alkoholische Getränke während der Fahrt zu sich zu nehmen – oder –
- die Fahrt anzutreten, obwohl sie (noch<sup>3</sup>) unter der Wirkung eines alkoholischen Getränkes stehen.

Auf die Frage, ob im Einzelfall die Fahrsicherheit des Betroffenen beeinträchtigt war, kommt es nicht an<sup>4</sup>.

Die 1. *Handlungsalternative* stellt auf den tatsächlichen eingenommenen Alkohol während der Fahrt ab.

Hierzu reicht der Zeugenbeweis eines Polizeibeamten oder Mitfahrers aus, der gesehen hat, wie ein Kraftfahrzeugführer während der Fahrt z.B. einige Schlucke aus einer Wodkaflasche zu sich nimmt.

Eine beweiskräftige Atemalkoholanalyse und sogar Blutprobe ist nach der amtlichen Begründung<sup>5</sup> nicht nötig.

Zur 2. *Handlungsalternative* teilt das BMW<sup>6</sup> unter Bezug auf die amtliche Begründung<sup>7</sup> folgendes mit:

„Unter der Wirkung“ alkoholischer Getränke steht ein Betroffener schon dann, wenn der aufgenommene Alkohol zu einer Veränderung psychischer oder physischer Funktionen führen kann und in einer nicht nur völlig unerheblichen Konzentration (im Spurenbereich) im Körper des Betroffenen vorhanden ist. Auf die Feststellung einer konkreten alkoholbedingten Beeinträchtigung der für das Führen von Kfz relevanten Leistungsfähigkeit des Betroffenen kommt es hierbei nicht an.

Darüber hinaus stellt das BMW fest<sup>8</sup>: „Zuwendungen können daher auch bei dieser Handlungsalternative nicht nur durch Blutprobe oder Atemalkoholanalyse, sondern auch durch Zeugen, die den Betroffenen vor Fahrtantritt oder während der Fahrt bei der Einnahme von Alkohol beobachtet haben (Aufnahme von Alkohol in einer Menge, der zum nachgewiesenen Zeitpunkt des Fahrtantritts im Körper des Betroffenen noch nicht bis auf den Spurenbereich abgebaut worden sein konnte), nachgewiesen werden.“

Die Entnahme einer Blutprobe oder Atemalkoholanalyse ist erst ab einem Wert von 0,2 Promille Alkohol im Blut oder 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft zum Nachweis dafür geeignet, dass der Betroffene ‚unter der Wirkung‘ alkoholischer Getränke stand. Diese Messwerte

dienen allein dem Ausschluss von Messunsicherheiten und endogenem Alkohol (Sicherheitszuschlag). Es besteht daher auch hier ein absolutes Handlungsverbot“.

Beide Handlungsalternativen stellen auf den Konsum alkoholischer Getränke ab und nehmen die Einnahme alkoholhaltiger Medikamente oder Lebensmittel von dem Verbot aus. Die Einnahme von Arzneimitteln (Hustensäften, Tinkturen und ähnlichen Mitteln) und der Genuss alkoholhaltiger Süßwaren (z.B. Weinbrandbohnen) erfüllen den Tatbestand nicht<sup>9</sup>.

## Kritik

Die nach ihrer Intention bereits lange überfällige Bestimmung zum absoluten Alkoholverbot muss jedoch aufgrund ihrer sicherlich nicht ausgereiften Formulierung kritisch hinterfragt werden. Die nach hier vertretener Ansicht teilweise gar rechtsfehlerhaften Handhabungshinweise offenbaren bereits die Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Bestimmung. Das gilt umso mehr aus polizeipraktischer Sicht:

## Kraftfahrzeuge

Der durch die Regelung erfasste Personenkreis umfasst alle Kraftfahrzeugführer. Nach dem Wortlaut sind damit neben allen fahrerlaubnispflichtigen auch die fahrerlaubnisfreien Kfz, wie z.B. Mofa erfasst. Aus dem Bezug zu § 2a StVG ergibt sich jedoch, dass fahrerlaubnisfreie sowie fahrerlaubnispflichtige Kfz, die unter den Regelungen der Fahrerlaubnisklassen L, M, S und T gefahren werden dürfen, nicht erfasst sind<sup>10</sup>.

Den Grundgedanken des Gesetzes zugrunde gelegt, geht es nur um fahrerlaubnispflichtige Kfz, die unter den Fahrerlaubnisklassen beginnend mit A1 gefahren werden dürfen.

Ziel des absoluten Alkoholverbots für Fahranfänger ist die Reduzierung des -aufgrund des Zusammentreffens von Unerfahrenheit und Enthemmung durch Alkohol - bei jungen Menschen erhöhten Unfallrisikos. Das Gesetz soll daher insgesamt zu einem Rückgang alkoholbedingter Verkehrsunfälle unter Beteiligung des vorgenannten Personenkreises beitragen. Die aufgrund der Einrede des Bundesrates erst später zugefügte Regelung über das Höchstalter von 21 Jahren ist aber nur mit Blick auf ein mögliches Unterlaufen der Probezeitregelung eingefügt worden: der Bundesrat geht in seiner Begründung nämlich davon aus, dass „vermehrt 16-jährige eine Fahrerlaubnis erwerben, um im Alter von 18 Jahren dem Alkoholverbot nicht mehr unterworfen zu sein“. Damit ist der Bezug zu den Fahrerlaubnisklassen beginnend bei A1 hergestellt. Diese Verbindung wird in der Begründung zur Gesetzesänderung noch weitere Male hergestellt.

924012	Sie haben in der Probezeit nach § 2a StVG als Führer eines Kraftfahrzeuges ein alkoholisches Getränk zu sich genommen. § 24c Abs. 1, 2 StVG, 243 BKat	A-2	125,00
924112	Sie haben in der Probezeit nach § 2a StVG als Führer eines Kraftfahrzeuges die Fahrt unter der Wirkung eines alkoholischen Getränkes angetreten. § 24c Abs. 1, 2 StVG, 243 BKat	A-2	125,00
924212	Sie haben vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges ein alkoholisches Getränk zu sich genommen. § 24c Abs. 1, 2 StVG, 243 BKat	A-2	125,00
924312	Sie haben vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges die Fahrt unter der Wirkung eines alkoholischen Getränkes angetreten. § 24c Abs. 1, 2 StVG, 243 BKat	A-2	125,00

**Tatbestandsformulierungen**

**Handlungsalternative 1**

Entgegen der Auffassung des Gesetzgebers<sup>11</sup> wird allein der Zeugenbeweis zum Nachweis des Führens eines Kfz unter Einfluss alkoholischer Getränke nicht ausreichen. Dazu wird sich der Betroffene allzu leicht herausreden können. Man sieht einer auch entsprechend etikettierten Flasche eben nicht den Inhalt an. Hier muss zumindest ein Vortest durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass wirklich Alkohol getrunken worden ist. Mindestalkoholmengen sind im Tatbestand nicht genannt. Einbezogen wäre beispielsweise schon ein einziger Schluck eines alkoholischen Getränks während der Fahrt, der nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen keineswegs geeignet ist, eine gewisse „Wirkung“ i. S. verkehrsrelevanter Beeinträchtigungen herbeizuführen.

Ob diese Tatvariante, bei der unter Umständen noch nicht einmal die rein abstrakte Möglichkeit einer leistungsbeeinträchtigenden Wirkung besteht, verfassungskonform ist, wird die Rechtsprechung zu entscheiden haben. In diesem Zusammenhang erlangt eine Entscheidung des Kammergerichts<sup>12</sup> Bedeutung: „Um das Tatbestandsmerkmal ‚unter der Wirkung‘ des § 24a II StVG zu erfüllen, muss bei dem Betroffenen die Beeinträchtigung der Fahrsicherheit nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden“.

Dazu eignet sich der Vortest jedenfalls nicht. Dazu wäre die Benutzung eines gerichtsanerkannten Atemalkoholmessgerätes angezeigt.

**Handlungsalternative 2**

Auch bei dieser Handlungsalternative dürfte der Zeugenbeweis allein nicht ausreichen. Hier muss mindestens eine Atemalkoholmessung erfolgen<sup>13</sup>. Wie sonst sollte nachgewiesen werden, ob der Schwellenwert erreicht wurde.

Aber selbst dann wird sich ohne Blutprobe nicht nachweisen lassen, dass der Alkohol von einem entsprechenden Getränk herrührt und nicht von der berühmten Weinbranntbohne.

**Probezeit**

Grundsätzlich ist die Probezeit anhand der Eintragungen des Führerscheins zu ermitteln. Das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis ergibt sich aus der rückseitigen Eintragung in Spalte 10.

Steht zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Führerscheins das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis nicht fest, weil der Bewerber die erforderliche Prüfung noch ablegen muss, so wird in Spalte 10 kein Erteilungsdatum eingetragen. In den Fällen fällt das Erteilungsdatum mit dem Ausstellungs-/Aushändigungsdatum zusammen und in Spalte 10 wird mittels „\*“ auf die Eintragung in Feld 14 (10) verwiesen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Datenübermittlung an die Polizei nach §§ 52 und 58 FeV wurden geschaffen<sup>14</sup>. Das Bestehen einer Probezeit ist im Datensatz des ZFER versorgt und kann im polizeilichen Auskunftssystem im Rahmen der Abfrage von Fahrerlaubnissen ermittelt werden. Da das Einpflegen neuer Daten eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, kann es allerdings immer noch zu Auskunftsdefiziten kommen. Das gilt sowohl für die Neuanlage eines Datensatzes als auch bei Änderungen etwa bei Probezeitverlängerungen oder -verkürzungen. In diesen Fällen ist die Polizei wieder auf die Auskunft des örtlichen Registers angewiesen. Das gelingt aber außerhalb der Bürodienstzeiten regelmäßig nicht. Allerdings wird sich dieses Defizit nur auf (hoffentlich) wenige Einzelfälle beschränken.

Lediglich in diesen beschriebenen Fällen kann im Zuge von Verkehrskontrollen o.ä. nicht zutreffend geklärt werden, ob der Betroffene unter die Regelung des § 24c StVG fällt. Das aber ist zwingende Voraussetzung, um die Geltung des Alkoholverbots für den jeweils kontrollierten Fahrzeugführer beurteilen und strafprozessuale (Blutprobe, Atemalkoholmessung) und vor allem gefahrenabwehrende (z.B.: Verbot der Weiterfahrt) Maßnahmen treffen zu können. Maßnahmen, die ohne diese Erkenntnisse getroffen werden, würden ansonsten den Straftatbestand der Verfolgung Unschuldiger § 344 StGB darstellen.

**Ordnungswidrigkeit**

Bei der Tat handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Der Bußgeldkatalog weist unter lfd. Nr. 243 ein Bußgeld von 125,- € aus. Zusätzlich werden zwei Punkte im Verkehrszentralregister notiert.

Diese neuen Tatbestandsformulierungen werden allerdings

erst im Herbst in den Tatbestandskatalog eingepflegt.

Bis dahin kann auf den Entwurf der endgültigen Tatbestandsformulierungen zurückgegriffen werden. Dort sind die Tatbestandstexte aufgeführt (siehe Kasten).

**Weitere Rechtsfolgen**

Da es sich um eine schwerwiegende Ordnungswidrigkeit handelt, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre. Zusätzlich schlagen 2 Punkte zu Buche, und es wird ein besonderes Aufbauseminar zur Bewältigung des Problemkreises „Trinken – Fahren“ und eine Fahrprobe angeordnet.

**Fußnoten:**

- 1 Amt. Begr. BR-Drucks. 124/07.
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30.03.2007 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/5047, S. 11 f.
- 3 Amt. Begr. zu § 24c StVG., BT-Drucks. 16/5047.
- 4 Amt. Begr. zu § 24c StVG., BT-Drucks. 16/5047.
- 5 Amt. Begr. zu § 24c StVG., BT-Drucks. 16/5047.
- 6 Schreiben BMV vom 25.07.2007 Az.: S 02/7393.2/1-1
- 7 Amtl. Begr. zu Art. 1 BR-Drucks. 124/07.
- 8 Schreiben BMV vom 25.07.2007 Az.: S 02/7393.2/1-1
- 9 Amt. Begr. zu § 24c StVG., BT-Drucks. 16/5047.
- 10 Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. (2007), Rn. 3 zu § 2a StVG.
- 11 Amt. Begr. zu § 24c StVG., BT-Drucks. 16/5047.
- 12 KG BA 2007, 179.
- 13 So auch in NRW verfügt durch RdErl. IM NRW vom 15.08.2007 -44- 57.04.01. Hier soll das gerichtsanerkannte Atemalkoholmessgerät Dräger 7110 Evidential eingesetzt werden.
- 14 VO zur Änderung der Anlage des § 24a StVG und anderer Vorschriften vom 06.06.2007 (BGBl. I, S. 1045).

**Besuchen Sie uns auf der PMR-Expo in Leipzig, Standnummer: W.34!**

**TEL-CAB**

**TEL-CAB SRL: Der zuverlässige Antennenprofi für jeden Bedarf.**



Seit über 2 Jahren stellt sich die Fa. TEL-CAB immer auf verschiedenen Fachmessen mit neuen Fahrzeugantennen für PMR, DMR, TETRA und vielem mehr vor: z.B. KOMBIANTENNEN für BOS, TAXI, FEUERWEHR, KRANKENWAGEN.

Aber TEL-CAB srl ist auch etwas mehr. TEL-CAB bietet eine komplette Antennenpalette, von Yagi- über Rundstrahl-, Fahrzeug- bis Lokantennen an. Nicht zuletzt können Sie auch alle Kabel- und Steckertypen für jede Anwendung von uns erhalten.

E-Mail: g.pavarini@tel-cab.com • v.cirigliano@tel-cab.com